

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 29/2011 –

05.12.2011

### **Die Kosten für den Besuch einer Schule für Hochbegabte sind steuerlich außergewöhnliche Belastungen** Bundesfinanzhof, Urteil v. 12.05.2011, VI R 37/10

von Diana Ramm, M. A.

Unser Schulsystem ist auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend eingestellt. Dies gilt nicht nur für die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit einer körperlichen Behinderung oder einer geistigen Einschränkung, sondern auch für die Gruppe der Hochbegabten. Wann die Kosten einer Internatsunterbringung in diesen Fällen steuerlich absetzbar sind, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im vorliegenden Fall zu entscheiden.

#### I. Thesen der Autorin

1. Eine Hochbegabung an sich begründet keinen sozialrechtlichen Anspruch auf Hilfen.
2. Eine Hochbegabung geht häufig mit schweren Belastungssituationen und Begleiterkrankungen für die Kinder und Jugendlichen einher. Auch für die Eltern ist diese Situation schwierig.
3. Unser Regelschulsystem ist auf die besonderen Bedürfnisse hochbegab-

- ter Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend eingestellt.
4. Wenn die Kosten einer selbstbeschafften, medizinisch indizierten Beschulung für ein hochbegabtes Kind lediglich steuerrechtlich geltend gemacht werden können, vergrößert dies die soziale Ungleichheit.

#### II. Wesentliche Aussagen des Urteils

##### a) Steuerrechtlich relevante Aussagen des Urteils

- Die Kosten für den Besuch einer Schule für Hochbegabte sind außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts, wenn der Schulbesuch medizinisch indiziert ist.
- Am Erfordernis einer vorherigen amtsärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Begutachtung zur Feststellung der medizinischen Notwendigkeit wird nicht länger festgehalten.
- Außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 Abs. 2 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind nur in Höhe der tat-

sächlichen eigenen Aufwendungen abziehbar

### **b) Sozialrechtlich relevante Anknüpfungspunkte des Urteils**

- Krankhafte Störungen, die im Zusammenhang mit einer Hochbegabung auftreten, sind als Krankheit und seelische Behinderung anzuerkennen.
- Seelische Behinderungen aufgrund einer Hochbegabung fallen ins Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII).
- Die Unterbringung in einem Schulinternat kann eine Maßnahme der Heilbehandlung sein.

### **III. Der Fall**

Der im Jahr 1987 geborene Sohn der Betroffenen hat einen Intelligenzquotienten von 133. In einem Schreiben des Allgemeinen Sozialdienstes der zuständigen Stadt im Rahmen der Amtsermittlung zur Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) vom 17. August 1999 wird von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes berichtet. Der Allgemeine Sozialdienst und die Hausärztin des Kindes befürworteten den Besuch einer Internatsschule für Hochbegabte in Schottland, um einer bestehenden Fehlentwicklung entgegenzuwirken und bleibende seelische und soziale Schäden zu verhindern. Dass eine Unterbringung in der Internatsschule aus sozialpsychologischen und sozialmedizinischen Gründen dringend therapeutisch erforderlich ist, wird ebenfalls durch einen Nervenarzt bestätigt. Eine geeignete Schule in Deutschland stand zum streitigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Der Amtsarzt der zuständigen Stadt führte in seinem Gutachten vom 20. Juni 2002 aus, dass Störungen, die im Zusammenhang mit

Hochbegabung auftreten, als Krankheit und seelische Behinderung anzuerkennen seien. Der Junge ist einzig aufgrund seiner seelischen Behinderung und im Interesse einer angemessenen Schulbildung auf den Besuch des Internates in Schottland angewiesen. Die Internatskosten sind in diesem Zusammenhang unmittelbare Krankheitskosten im Rahmen der Heilbehandlung.

In einem Klageverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und in einem Vergleich zur Erledigung eines Klageverfahrens wurde dem Jungen Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Höhe von insgesamt 60.906,77 Euro zuerkannt.

Die Eltern des Jungen machten für die Jahre 2001 und 2002 Schul- und Internatskosten in ihrer Einkommenssteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend, die vom zuständigen Finanzamt nicht anerkannt wurde. Nach erfolglosem Vorverfahren und erfolgloser Klage vor dem Finanzgericht legten die Eltern Revision beim Bundesfinanzhof ein.

### **IV. Die Entscheidung**

Die Revision der Eltern ist begründet. Die Klage wurde an das Finanzgericht zur Neuverhandlung und Neuentscheidung zurückverwiesen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs kann für die steuerliche Berücksichtigung der geltend gemachten Kosten nicht verlangt werden, dass die medizinische Notwendigkeit der Internatsunterbringung im Vorwege amtsärztlich attestiert wurde. An der Bedingung einer vorherigen amtsärztlichen beziehungsweise vertrauensärztlichen Begutachtung zur Feststellung der medizinischen Notwendigkeit von Maßnahmen wird seit dem Urteil vom 11. November 2010 (Az. VI R 17/09) nicht länger festgehalten. Der BFH forderte bisher regelmäßig einen formalen Nachweis (amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines anderen öffent-

lich-rechtlichen Trägers) über die angesetzten Aufwendungen, der zeitlich vor Beginn der Leistung auszustellen war. In dem Nachweis waren sowohl die Krankheit als auch die medizinische Indikation zu attestieren. Ein gleichartiger Nachweis war auch bei Aufwendungen für Maßnahmen zu erbringen, deren medizinische Indikation nur schwer zu beurteilen war. Das Finanzgericht wird im zweiten Rechtsgang die oben genannte Rechtsauffassung zu berücksichtigen haben.

§ 33 EStG regelt den Anspruch auf Ermäßigung der Einkommenssteuer, wenn die zumutbare Belastungsgrenze gemäß § 33 Abs. 3 EStG überschritten wird. Von einer außergewöhnlichen Belastung wird gesprochen, wenn der Steuerpflichtige zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes zu tragen hat. Die Regelung in § 33 EStG ist nach der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs mit dem Ziel verbunden „zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen, die sich wegen ihrer Außergewöhnlichkeit einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen“ – **Krankheitskosten fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unter diese zwangsläufigen Mehraufwendungen.**

Das Finanzgericht ist des Weiteren gehalten zu prüfen, ob der Besuch der Schule in Schottland medizinisch indiziert war und es sich demnach um unmittelbare Krankheitskosten handelt. Mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG werden Schulkosten für Kinder von Steuerpflichtigen als Sonderausgaben erfasst, die für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entstehen. **Krankheitsbedingte Schulkosten werden nicht durch die Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG er-**

**fasst.** Bei der Frage der medizinischen Notwendigkeit kommt es auch nicht auf eine Mindestversorgung an; vielmehr ist jedes diagnostische oder therapeutische Verfahren gerechtfertigt, sofern es sich für den speziellen Erkrankungsfall eignet.

Abschließend wies der entscheidende Senat darauf hin, dass außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 EStG nur in der Höhe abziehbar sind, wie Steuerpflichtige die Aufwendungen allein getragen haben. Im vorliegenden Fall reduziert sich der Betrag um die zuerkannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Vorentscheidung des zuständigen Finanzgerichtes war auch aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben.

## V. Würdigung/Kritik

Die neuere Entscheidung des Bundesfinanzhofs gibt Anlass dazu, sich mit dem Thema „seelische Behinderung aufgrund einer Hochbegabung“ auch im sozialrechtlichen Kontext auseinanderzusetzen.

Als hochbegabt gelten Kinder und Jugendliche, bei denen ein Intelligenzquotient von mehr als 130 getestet wurde. Eine Hochbegabung an sich begründet jedoch keinen Anspruch auf Hilfen. Ein Anspruch auf Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht besteht u. a. dann, wenn im Zusammenhang mit der Hochbegabung eine seelische Behinderung auftritt.

§ 35a SGB VIII gewährt Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit wahrscheinlich länger als sechs Monate vom typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zur Feststellung einer seelischen Behinderung sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe angehalten, eine fachliche Stellungnahme von Ärzten oder Therapeuten einzuholen, die über Erfahrungen auf

dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen (Kinder- und Jugendpsychiater bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder psychologische Psychotherapeuten). Die Stellungnahme ist auf Basis der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) zu erstellen (§ 35a Abs. 1a SGB VIII). Hilfen nach § 35a SGB VIII werden gemäß dem Bedarf und im Einzelfall in ambulanter Form in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist regelmäßig Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Viele bisherige Verfahren beschäftigten sich mit der Übernahme der Kosten für private Schuleinrichtungen im In- und Ausland. Als **Einrichtungen** im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche kommen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowohl **private Schulen**<sup>1</sup>, **Internate**<sup>2</sup> als auch **Tagesinternate**<sup>3</sup> in Betracht. Bereits am 13. November 2003 entschied das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Az. 15 A 221/02), dass auch der Besuch eines **privaten Abendgymnasiums** als Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche grundsätzlich in Betracht kommt und das Abendgymnasium als teilstationäre Einrichtung i. S. d. § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu werten ist. Diesen Entscheidungen ist gemein, dass erstens die Hochbegabung bzw. eine höhere Intelligenz des Kindes eindeutig festgestellt wurde und zweitens die daraus resultierende seelische Behinderung durch Ärzte/Therapeuten attestiert wurde, wodurch letztendlich

ein erfolgreicher Abschluss der Klagen erreicht werden konnte.

Die Bewilligung jugendhilferechtlicher Maßnahmen im Kontext Hochbegabung ist gemäß dem Verwaltungsgericht Aachen (19.12.2006 Az. 2 K 3670/04) auch davon abhängig, dass ein Antrag so zeitig gestellt wird, dass der Träger der Jugendhilfe zum pflichtgemäßen prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und möglicher Maßnahmen in der Lage ist. Des Weiteren wurde durch das Verwaltungsgericht Minden (Beschluss vom 05.11.2009 Az. 6 L 548/09) zur Übernahme der Kosten für ein Internat für Hochbegabte herausgestellt, dass unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) nicht notwendigerweise die bestmögliche Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe (Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten) zu gewähren ist<sup>4</sup>.

Dass eine „vermeintliche“ Hochbegabung des Kindes in letzter Konsequenz auch zum Entzug der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes führen kann, belegt der Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz (Az. 11 UF 606/06) vom 27. Februar 2007. In diesem Fall ging die betroffene Mutter einseitig von einer Hochbegabung ihres Kindes aus und sah hierin den Grund für die massiven Verhaltensauffälligkeiten und -störungen des Kindes. Das Kind war aber nicht hochbegabt. Die Mutter war nicht in der Lage die Situation ihres Kindes kritisch zu reflektieren, so dass schlussendlich mit Zustimmung des Kindsvaters die gemeinsame elterliche Sorge auf Dritte übertragen wurde.

Die vorliegenden Entscheidungen zeigen, dass eine Hochbegabung nicht selten mit schweren Belastungssituationen und Begleiterkrankungen für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern einhergehen. Umso wichtiger ist es an dieser Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine angemessene Schulbildung zu garantieren,

<sup>1</sup> VG Aachen, 25.09.2007 Az. 2 K 1574/05; Schleswig-Holsteinisches VG, 22.08.2007 Az. 15 A 230/06.

<sup>2</sup> OVG Lüneburg, 20.10.2006 Az. 12 ME 300/06.

<sup>3</sup> VG Köln, 21.01.2010 Az. 26 K 4295/09.

<sup>4</sup> Ebenso Bayerischer VGH, 12.10.2005 Az. 12 B 03.3402.

was die vorrangigen Regelschulen faktisch an ihre Grenzen stoßen lässt.

Mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs steht es Eltern hochbegabter Kinder zumindest offen, die Kosten einer selbstbeschafften Beschulung steuerrechtlich geltend zu machen, wenn der Schulbesuch medizinisch indiziert war. Das nützt aber nur denjenigen Eltern, die ein hinreichendes Einkommen haben, um eine selbstbeschaffte Beschulung zu finanzieren und damit vom steuerlichen Vorteil zu profitieren. Ein unterschiedlicher Maßstab im Steuerrecht und im Sozialrecht kann

so einzelnen Kindern und Eltern zwar helfen, vergrößert aber die soziale Ungleichheit zwischen gleich Betroffenen.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---